

DENTAGEN Wirtschaftsverbund eG

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
der
DENTAGEN Wirtschaftsverbund eG
Dienstleistungs- und Einkaufsgenossenschaft
(im folgenden DENTAGEN genannt)
Stand 01.11.2001

A. Allgemeines

Die DENTAGEN betreibt zur Verbesserung der Einkaufskonditionen ihrer Mitglieder als Geschäftsbesorgung das Zentralregulierungs- und Delcrederegeschäft für Aufträge von Mitgliedern an Vertragslieferanten (im folgenden ZR+D-Geschäft). Darüber hinaus betreibt die DENTAGEN für den Einkauf der Mitglieder eine Eigenhändlertätigkeit in Form eines Lager- und Streckengeschäftes.

Im Geschäftsverkehr zwischen DENTAGEN und ihren Mitgliedern bzw. den Kunden gelten die nachstehenden Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen und andere Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von der DENTAGEN schriftlich bestätigt werden.

B. Geschäftsbedingungen für das Zentralregulierungs- und Delcrederegeschäft

§ 1

Die DENTAGEN hat mit einer Anzahl von Lieferfirmen für ihre Mitglieder Verträge zur Verbesserung der Einkaufskonditionen abgeschlossen, in deren Rahmen sie das Delcredere für die Bezahlung von Aufträgen übernimmt, die von ihren Mitgliedern den Vertragslieferanten erteilt werden. Die DENTAGEN hat sich weiterhin verpflichtet, den Abrechnungsverkehr mit den Vertragslieferanten über die vorgenannten Aufträge der Mitglieder im Rahmen einer Zentralregulierung durchzuführen. Die Vertragslieferanten haben anerkannt, daß sie mit der Zahlung im Rahmen der Zentralregulierung durch DENTAGEN für die einzelnen Mitglieder in Höhe der jeweiligen Rechnungsbeträge sowohl das jeweilige Delcredere als auch die zugrundeliegenden Rechnungen der Mitglieder als bezahlt anerkennen. Im Rahmen dieser Geschäftsbesorgung durch DENTAGEN sind die Mitglieder bei Ausführung der Zentralregulierung der Rechnungen durch DEN-

TAGEN verpflichtet, die Rechnungsbeträge nur noch ausschließlich an DENTAGEN auszugleichen.

§ 2

Soweit DENTAGEN Mitgliedern von Vertragslieferanten Angebote, Preise und Konditionen offenlegt, sie z.B. durch Rundschreiben, Kataloge oder Angebotslisten unterrichtet, sind diese streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Nichtmitglieder weitergegeben werden.

§ 3

Die Mitglieder erklären sich mit dem zwischen der DENTAGEN und dem Vertragslieferanten vereinbarten Abrechnungsverkehr einverstanden. Sie bestätigen, daß ihnen die Abrechnungsvereinbarung bekannt ist. Sie verpflichten sich, sämtliche ihnen von Vertragslieferanten zugegangenen Rechnungen in Höhe des vollen für sie ausgewiesenen Rechnungsbetrages ausschließlich an die DENTAGEN vertragsgerecht zu zahlen und hierzu eine Abbuchungs-oder Lastschriftermächtigung zu erteilen, soweit und solange sie an der Zentralregulierung durch DENTAGEN teilnehmen.

§ 4

DENTAGEN ist berechtigt, für einzelne oder alle Aufträge des Mitgliedes ohne vorherige Ankündigung die Übernahme des Delcredere und die Teilnahme am zentralen Abrechnungsverkehr mit den Vertragslieferanten abzulehnen. Die betroffenen Mitglieder werden von dieser Maßnahme der DENTAGEN unverzüglich benachrichtigt, ohne daß es einer Begründung der Ablehnung bedarf. Ziehen die Vertragslieferanten aus der Ablehnung des Delcredere Folgerungen für die Behandlung künftiger Aufträge des Mitgliedes, können insoweit Ansprüche irgendwelcher Art gegen die DENTAGEN nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Aus den innerhalb des Zentralregulierungs- und Delcredeverkehrs erfolgten Kaufabschlüssen sind nur das betreffende Mitglied und der Vertragslieferant berechtigt und verpflichtet.

Die Lieferung erhält das Mitglied unmittelbar vom Vertragslieferanten. Das Mitglied ist verpflichtet, die vom Vertragslieferanten gelieferte Ware unverzüglich auf Vollständigkeit und Fehlerhaftigkeit hin zu untersuchen.

Die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die AGB des Lieferanten sind dabei zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Rügepflicht gegenüber dem Lieferanten. Im Falle der Mangelhaftigkeit (Unvollständigkeit, Fehlerhaftigkeit oder Falschlie-

ferung etc.) ist das Mitglied verpflichtet, dieses unverzüglich nach Lieferung gegenüber dem Lieferanten zu rügen und der DENTAGEN unter Übersenden einer Kopie des Rügeschriftwechsels unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt eine Anzeige nicht, gilt die Forderung gegenüber der DENTAGEN als anerkannt. Dem Mitglied bleibt es jedoch unbenommen, etwaige Gewährleistungs- und/oder sonstige Ansprüche gegenüber dem Vertragslieferanten außerhalb des Zentralregulierungsverfahrens geltend zu machen.

Im Falle der rechtzeitigen Rüge scheidet die Regulierung der Rechnung für die beanstandete Ware aus dem Zentralregulierungsverfahren aus. Die DENTAGEN ist insoweit gegenüber dem Vertragslieferanten berechtigt und gehalten, den beanstandeten Betrag bei der nächstmöglichen Abrechnung in Abzug zu bringen. Darüber hinaus ist die DENTAGEN berechtigt und gehalten, im Falle der Erteilung etwaiger Gutschriften für beanstandete Ware diese ebenfalls zu verrechnen.

§ 6

Das Geltendmachen von Mängelrügen oder die Rücksendung von Waren allein berechtigt das Mitglied in keinem Fall, eine Kürzung seiner Zahlungen an die DENTAGEN vorzunehmen. Erst nach Anerkenntnis der Mängelrügen und/oder Gutschrift von Rechnungsbeträgen des Vertragslieferanten für falsche oder mangelhafte Lieferungen und Mitteilung an DENTAGEN können sich die Mitglieder auf Gutschriften aus Retouren wegen Mangelhaftigkeit oder Falschlieferung berufen.

§ 7

Das Mitglied erkennt an, daß der Vertragslieferant sämtliche Waren unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt gemäß seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefert. Das Mitglied erklärt seine Zustimmung dazu und berechtigt DENTAGEN zur Weiterleitung dieser Zustimmungserklärung an den Vertragslieferanten, daß der Vertragslieferant befugt ist, das Vorbehaltseigentum auf die DENTAGEN mit Begleichung der entsprechenden Rechnung im Rahmen der Zentralregulierung zu übertragen und die diesbezüglichen Sicherungsrechte aus dem erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt an DENTAGEN abzutreten.

Falls eine Eigentumsübertragung vom Vertragslieferanten auf die DENTAGEN nicht zustande kommen sollte, überträgt das Mitglied im voraus hiermit seine Anwartschaftsrechte auf Erwerb des Eigentums an allen vom Vertragslieferanten im Rahmen des Zentralregulierungs- und Delcrederevertrages an das Mitglied gelieferten Waren sicherungshalber auf die DENTAGEN.

Beide Parteien sind sich darüber einig, daß das Anwartschaftsrecht auf Erwerb des Eigentums an der jeweils durch Rechnung gekennzeichneten Ware mit der

Anlieferung der Ware durch den Lieferanten an das Mitglied sowie das Eigentum an der jeweils durch Rechnung gekennzeichneten Ware mit der Begleichung der Rechnung im Rahmen der Zentralregulierung durch DENTAGEN auf diese übergeht. Die Übergabe der Ware wird durch die Vereinbarung ersetzt, daß das Mitglied die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt; hat das Mitglied nicht den unmittelbaren Besitz an der Ware, so wird die Übergabe durch Abtretung des Herausgabeanspruches gegen den jeweiligen Besitzer ersetzt.

Das Mitglied ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und/oder zur Sicherung übereignete Ware gemäß ihrer Bestimmung im Labor und Handel zu verwenden. Diese Berechtigung ist widerruflich, sofern das Mitglied seinen Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei einer Veräußerung der gelieferten Ware tritt das Mitglied hiermit im voraus die aus dem Verkauf entstehenden Forderungen in Höhe des Warenwertes an die DENTAGEN ab.

Das Mitglied ist trotz der Forderungsabtretung zur Einziehung der Forderungen aus den mit der Warenlieferung verbundenen Laborleistungen ermächtigt. Die Ermächtigung kann widerrufen werden, falls das Mitglied seinen Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Einzugsbefugnis der DENTAGEN bleibt jedoch von der Einziehungsermächtigung des Mitgliedes unberührt. Auf Verlangen der DENTAGEN hat das Mitglied die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

Zu anderen Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder zu Verfügungen über die im voraus sicherungshalber abgetretenen Forderungen ist das Mitglied nicht berechtigt; insbesondere dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und die abgetretenen Forderungen nicht ohne Zustimmung der DENTAGEN an Dritte verpfändet oder zur Sicherheit übereignet oder sonstwie übertragen werden. Bei Pfändungsmaßnahmen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums oder der Sicherungsrechte der DENTAGEN durch Dritte, hat das Mitglied unverzüglich die DENTAGEN zu benachrichtigen, die zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Unterlagen (z.B. Abschrift des Pfändungsprotokolls) zu übersenden und den Pfändungsgläubiger sogleich von den Eigentums- und sonstigen Rechten der DENTAGEN Kenntnis zu geben.

Bei Vermögensverfall des Mitgliedes (Zahlungsschwierigkeiten, Pfändung etc.) ist dieses nur mit Zustimmung der DENTAGEN berechtigt, über die unter Eigentumsvorbehalt stehende bzw. sicherungsübereignete Ware zu verfügen; die der DENTAGEN abgetretenen Forderungen darf es nicht mehr einziehen. Die DENTAGEN ist in diesem Fall berechtigt, die in ihrem Eigentum stehende Ware herauszuverlangen und interesseswährend freihändig zu verwerten.

Das Mitglied ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware in angemessener Höhe gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Vandalismus auf seine Kosten zu versichern und versichert zu halten sowie auf Ersuchen der DENTAGEN den Versicherungsnachweis und die laufenden Prämienzahlungen nach-

zuweisen. Das Mitglied tritt hiermit alle Ansprüche, die durch die Beschädigung, den Untergang oder bei sonstigem Verlust der Ware entstehen, vorsorglich an die DENTAGEN ab.

Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt, die Sicherungsübereignung oder durch die Forderungsabtretungen bestehenden Sicherheiten der DENTAGEN eine zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigen, ist DENTAGEN auf Verlangen des Mitgliedes verpflichtet, die hieraus vorhandenen Übersicherungen nach ihrer Wahl freizugeben.

§ 8

Alle Zahlungen des Mitgliedes erfolgen durch Abbuchung/Lastschrifteinzug der DENTAGEN in Form des Abbuchungsverfahrens. Das Mitglied erteilt in Anerkennung der Geschäftsbedingungen seiner Hausbank die hierzu erforderliche Abbuchungserlaubnis. Eine hiervon abweichende Zahlungsweise bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der DENTAGEN.

Das Mitglied ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Beanstandungen oder von der DENTAGEN nicht anerkannter Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder mit solchen Gegenansprüchen aufzurechnen. Auch eine Aufrechnung mit Ansprüchen, die einem Mitglied ggf. auf Ausschüttung von Rückvergütungen, Rabatten u.s.w. oder auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens zustehen, ist ausgeschlossen. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Mitgliedes.

§ 9

Die Beteiligung an der Zentralregulierung und eine ggf. damit verbundene Kreditgewährung ist auf den Kreis der Mitglieder der DENTAGEN beschränkt. Die Mitgliedsfirmen sind verpflichtet, jede Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Unternehmens (Aufnahme von Teilhabern, Änderung der Rechtsform des Unternehmens, Tod des Inhabers oder eines Gesellschafters oder Auftreten der Zahlungsschwierigkeiten) der DENTAGEN unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, scheidet das Mitglied aus der Zentralregulierung aus.

Dasselbe gilt für den Fall, daß die Mitgliedschaft bei der DENTAGEN endet. DENTAGEN ist in diesem Fall berechtigt, von dem Mitglied die Ausgleichung verauslagter Beträge aus der Zentralregulierung zu verlangen. Diese sind innerhalb von acht Tagen auszugleichen.

C. Geschäftsbedingungen für das Eigengeschäft

§ 1

Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten kaufmännischen Geschäftsverkehr und zwar auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2

Angebote, Lieferfristen

Angebote sind freibleibend.

Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung. Teillieferungen sind zulässig.

Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe, Verpackung und Aufmachung; deren Eigenschaften sind mithin nicht zugesichert.

§ 3

Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit

Verkäufe erfolgen ab Lager der DENTAGEN. Bei Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr ab Lager; Lieferung ab Werk erfolgt auf Gefahr des Käufers. Anfallende Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers.

Arbeitskampf, Streik und Aussperrung oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien die DENTAGEN für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit von der Lieferpflicht.

Im Falle des Leistungsverzugs der DENTAGEN oder der von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

Es besteht keine Rücknahmeverpflichtung von mangelfreien gelieferten Waren. Erklärt sich die Geschäftsleitung im Wege der Kulanz zur Rücknahme von Waren, die sich in mangelfreiem Zustand und in Originalverpackung befinden, bereit, erfolgt eine entsprechende Warengutschrift erst, nachdem die Ware am Lager der DENTAGEN eingetroffen ist und Liefernachweis durch den Käufer erbracht wurde. Aufrechnung ist erst nach erteilter Gutschrift zulässig.

§ 4

Zahlung

Rechnungen sind sofort zahlbar, und zwar ohne Abzug, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Alle Zahlungen des Mitgliedes erfolgen durch Lastschriftinzug der DENTAGEN in der Form des Abbuchungsauftragsverfahrens. Das Mitglied erteilt in Anerkennung der Geschäftsbedingungen seiner Hausbank die hierzu erforderliche Abbuchungserlaubnis. Eine hiervon abweichende Zahlungsweise bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der DENTAGEN.

Die DENTAGEN ist berechtigt, vom Käufer der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, vom Fälligkeitstage an und vom Käufer, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe von 3% über den von der DENTAGEN selbst zu zahlenden Zinsen, mindestens aber 3% über Leitzins, zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen.

§ 5

Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

Die Obliegenheiten der §§ 377 und 378 HGB gelten mit der Maßgabe, dass der Käufer, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, alle erkennbaren und der Käufer, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlermengen oder Falschlieferungen sofort bei Erhalt der Ware anzuzeigen hat.

Versteckte Mängel können nur innerhalb eines angemessenen und von der Natur der Ware abhängigen Zeitraumes geltend gemacht und müssen innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung erhoben werden.

Als versteckte Mängel gelten nur solche Fehler, die auch bei sorgfältiger und eingehender Untersuchung, erforderlichenfalls durch ausreichende Stichprobe, aus der ganzen Sendung beim Empfang nicht entdeckt werden können.

Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge fehlerhafter Ware stehen dem Käufer unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Für zugesicherte Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB gilt der Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nicht. Unverbindliche Warempfehlungen der DENTAGEN bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen sowie Produktbeschreibungen der DENTAGEN oder der Hersteller gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften.

Zur Erfüllung ihrer Gewährleistungspflichten tritt die DENTAGEN ihre Ansprüche gegen Vorlieferanten - auch soweit diese über die gesetzliche Gewährleistungsbestimmungen hinausgehen - an den Käufer ab. Kann der Käufer die ihm abgetretenen Gewährleistungsansprüche außergerichtlich nicht durchsetzen, lebt die Eigenhaftung der DENTAGEN wieder auf.

Schadenersatzansprüche des Käufers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubte Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wesentlichen Verstößen gegen kardinale Pflichten der DENTAGEN, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

EDV-Software, Bücher, Loseblattsammlungen u. ähnliche Schriftwerke können bei Fehlerhaftigkeit zwar eingetauscht werden, nicht jedoch zurückgegeben werden.

§ 6

Eigentumsvorbehalte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises sowie alle Forderungen aus den gesamten Geschäftsbedingungen Eigentum der DENTAGEN. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist dieser nach Mahnung verpflichtet, die Vorbehaltsware herauszugeben.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt dies für die DENTAGEN, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum der DENTAGEN. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der DENTAGEN gehörender Ware erwirbt die DENTAGEN Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit nicht der DENTAGEN gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an die dies annehmende DENTAGEN ab. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der DENTAGEN zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der DENTAGEN steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert der DENTAGEN am Miteigentum entspricht. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware tritt der Käufer seine Forderungen gegen den Eigentümer oder Besitzer der beweglichen oder unbeweglichen Sache, mit der die Vorbehaltsware verbunden, vermischt oder vermengt wurde, in Höhe der Ansprüche der gelieferten Materialien an die dies annehmende DENTAGEN ab. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an die DENTAGEN Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der DENTAGEN stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsmäßigen Geschäftsgang nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Absatz 2-3 auf die DENTAGEN tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.

Die DENTAGEN ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs, für den Fall, dass der Käufer seine Vertragspflichten verletzt, zur Einziehung der gemäß Absatz 2 und 3 abgetretenen Forderungen. Die DENTAGEN wird von der Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen der DENTAGEN hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Die DENTAGEN ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Käufer die DENTAGEN unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10%, so ist die DENTAGEN insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach ihrer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen der DENTAGEN aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

D. Schlussbemerkungen

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen - gleich aus welchem Grunde - ist der Sitz der DENTAGEN.

Für Streitigkeiten jeglicher Art (auch bei Wechsel- und Scheckklagen) gilt als Gerichtsstand ausschließlich der Sitz der DENTAGEN.

2. Änderungen oder Ergänzungen der vorstehenden Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind gehalten die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in wirksamer Weise dem angestrebten Zweck am nächsten kommt.